



BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Stadtentwicklung und Planung
Rathaus Rheydt, Markt 11
41236 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81
 03212 - 1023994
MAIL info@bund-mg.de
www www.bund-mg.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Unser Zeichen
Datum 18.9.2016

Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 773/S Stapper Weg / An den Fichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geben wir folgende Anregungen und Bedenken zum o.g. Bebauungsplanverfahren (Vorentwurf) ab.

Am 17.8.2014 hat sich der BUND im Rahmen einer Stellungnahme nach § 60 BNatSchG zum Antrag der Fa. Zimmermanns zur Verlängerung der Abgrabungs-, Verfüll- und Herrichtungsgenehmigung geäußert.

Dabei haben wir festgestellt, dass die Rekultivierungsaufgaben gem. Abgrabungsgenehmigung der Stadt Mönchengladbach vom 3.4.1996 kaum ansatzweise erfüllt sind. Vielmehr befinden sich im zu rekultivierenden Bereich in großem Umfang Halden mit von Plastikabfällen, Glas und Bauschutt durchsetzten Gartenabfällen.

Auch von der vorgeschriebenen Aufforstung mit Eichen und Erlen war nichts zu erkennen.

Dem gegenüber stehen die Festsetzungen des

- Flächennutzungsplanes (Fächen für die Forstwirtschaft) und des
- Landschaftsplanes (Rekultivierung R9: 70% Aufforstung - Rest Extensivwiese, Erhaltung der Pioniervergetation → Sukzession sowie Landschaftsschutzgebiet L12: Naturerlebnis, Erholung, Biotop- und Artenschutz).

Die dort verzeichneten Aufgaben kann das zu rekultivierende, immer noch eingezäunte Gelände natürlich derzeit in keiner Weise erfüllen.

Gem. §1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Freiraum in Odenkirchen-West ist wichtiger Erholungsraum für die ortsansässige Bevölkerung, aber auch Rückzugsgebiet für stadtnahe Fauna und Flora in einem ansonsten dicht besiedelten Stadtbereich.

Neben der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in städtebaulich geordneter Weise hat die Bauleitplanung also auch die Aspekte von Umwelt- und Naturschutz sowie Naherholung im Sinne von §1 BauGB zu berücksichtigen.

Wir schlagen daher vor, die Grenzen des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 773/S (vgl. Abb. unten – rote Linie) um die grün umrandeten Rekultivierungsflächen (= Landschaftsschutzgebiet lt. Landschaftsplan) zu erweitern und auch damit die zügige Umsetzung der Rekultivierungsaufgaben zu forcieren.



Gleichzeitig möchten wir mit diesem Schreiben die längst überfällige Rekultivierung der besagten Flächen und ihre Nutzbarmachung für die Allgemeinheit gem. den Festsetzungen des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nochmals anmahnen und bitten Sie, diese Forderung an die zuständige Stelle des Umweltamtes weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Bevollmächtigter des Landesverbandes
zur Abgabe von Stellungnahmen nach
§ 60 BNatSchG.

Anlage: Stellungnahme des BUND vom 17.8.2014 (Ihr AZ 64.40 Sa.)